

**Gemeinde Friedewald**  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg



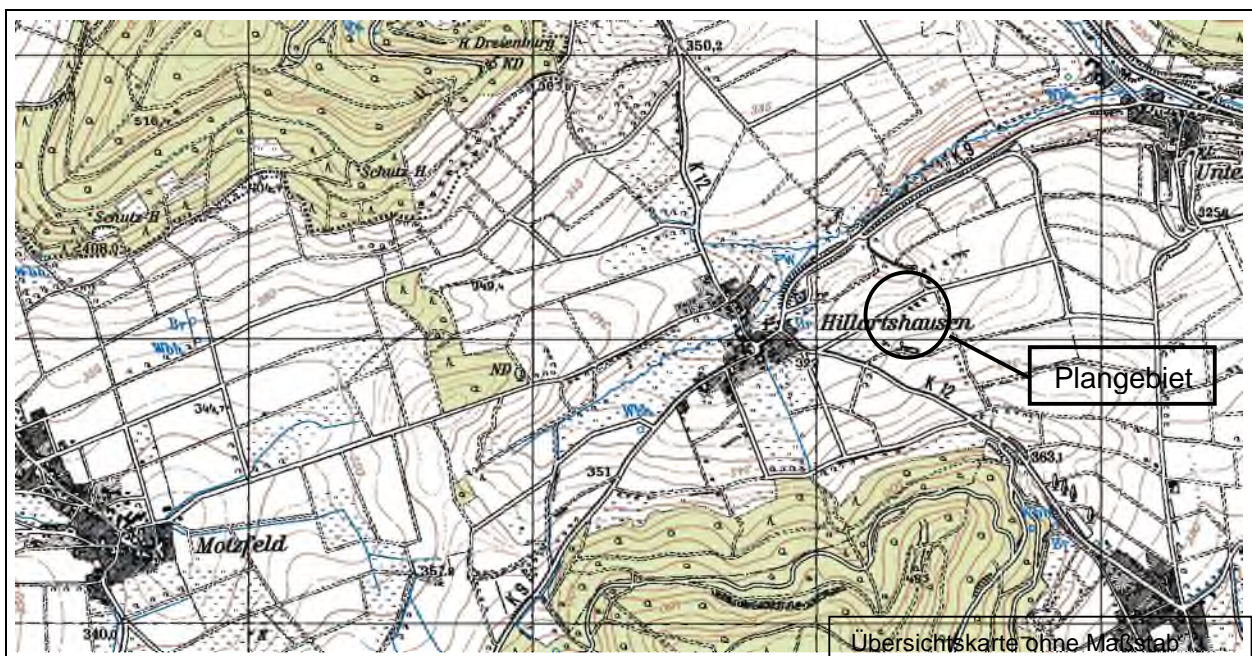
**Begründung gem. § 5 (5) BauGB zur**  
**11. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Friedewald**  
mit Umweltbericht (im Entwurf)

Erarbeitet im Auftrag des  
Gemeindevorstandes der  
Gemeinde Friedewald

05/2019

**Ingenieurbüro Christoph Henke**  
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen  
Tel.: 05542/920 310 • Fax: 05542/920309  
Email: [info@planung-henke.de](mailto:info@planung-henke.de)



Ausschnitt TK 25; Hessisches Landesvermessungsamt



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung der Planung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Verfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Änderungsplanung.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Änderung.....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Landschaftspflegerische Inhalte .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB .....</b>	<b>6</b>



## **1 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald liegt in der Gemarkung Hillartshausen. Hillartshausen ist der kleinste Ortsteil der Gemeinde Friedewald, der im ostthessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegt. Das Dorf liegt südöstlich der Kerngemeinde zwischen dem Dreienberg und dem Landecker Berg im Biosphärenreservat Rhön. Die Gemeinde liegt ca. 12 km östlich von dem Mittelzentrum Bad Hersfeld entfernt.

Die Gemeinde liegt im Grenzbereich zwischen der Kuppenrhön und dem Seulingswald. Friedewald liegt an der Wasserscheide von Fulda und Werra. Naturräumlich liegt das Planungsgebiet im Ostthessischen Bergland, in der Vorder- und Kuppenrhön.

Der Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Außenbereich ca. 500 m östlich des Ortsteils Hillartshausen, ca. 850 m nördlich des Ortsteils Ausbach und ca. 950 m westlich des Ortsteils Unterneuerode. Er liegt auf einer Höhe von ca. 330 m über NN, die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutztes hügeliges Gelände. Die Erschließung der bestehenden Hähnchenmastanlage wird durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg in westlicher Richtung mit Anbindung an die K12 gewährleistet. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald liegt in der Gemarkung Hillartshausen, Flur 5 und bezieht die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 79/18, 80/18, 81/18 und 82/18 mit ein. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,88 ha und bezieht die bestehende und nach § 35 BauGB genehmigte Anlage mit ein. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald aus dem Jahr 2001 sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Bebauungspläne in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes sind nicht existent.

## **2 Veranlassung der Planung**

Ein Landwirt betreibt im Ortsteil Hillartshausen ein Biomassekraftwerk mit angeschlossener Hähnchenmastanlage für 60.000 Tiere. Die Anlage wurde vom Regierungspräsidium Kassel am 30. April 2012 nach § 4 BImSchG als privilegiertes Vorhaben genehmigt.

Aus wirtschaftlichen Gründen soll die Anlage erweitert und auf die doppelte Tieranzahl, 120.000 Masthähnchen, ausgelegt werden. Dabei werden bestehenden Einheiten z.T. mitgenutzt, ein weiteres Stallgebäude in gleicher Größe wie der bestehende Stall soll errichtet werden.

Aufgrund der Abhängigkeiten der Anlagen zu den notwendigen Großvieheinheiten, d.h., der Betrieb muss die Hühner über die eigenen Flächen versorgen können, soll die Erweiterung nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz Nr.1 genehmigt werden, sondern auf Basis einer kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald für den Teilbereich der Hähnchenmastanlage geändert werden. Das Vorhabengebiet ist bisher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll in „Sonderbauflächen Hähnchenmast“ geändert werden.



Darüber hinaus ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu erarbeiten, d.h ein Vorhabenplan, der die geplante Erweiterung sowie die bestehende Anlage darstellt, wird in die Festsetzungen nach BauGB in einen Bebauungsplan übertragen. Die Fläche ist als Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ festzusetzen, anderweitige z.B. gewerbliche Nutzungen sind dann gemäß festzulegendem Festsetzungskatalog nicht zulässig.

### **3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren**

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** wird der Planbereich als ‚Vorranggebiet für Landwirtschaft‘ dargestellt. Westlich schließen sich nach einem ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft‘ ‚Vorranggebiete Siedlung Bestand‘- Hillartshausen, nördlich ‚Vorranggebiete für Landwirtschaft‘ und südlich nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft ‚Vorranggebiete für die Forstwirtschaft‘ an. Im Norden und Süden sind die Flächen mit ‚Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft‘ überlagert, sowie die Flächen im Süden zusätzlich als ‚Vorbehaltsflächen für den Grundwasserschutz‘.

Im **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit einer mittleren Vielfalt eingestuft. Die Flächen liegen am östlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön. In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplanes werden keine Aussagen zum betreffenden Raum getroffen.

Der **Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald** wurde vom Regierungspräsidium Kassel im Jahr 2001 genehmigt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Gem. **Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4** i.V. m. der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 7.1.3.1 ist für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 40.000 Mastgeflügelplätzen und mehr eine BImSchG-Genehmigung einzuholen. Die Anlage wird gem. § 3 4. BImSchV als Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie eingestuft und unterliegt damit besonderen Nachweis- und Überwachungszyklen. Der Antrag nach BImSchG ist absichtend zum Bauleitplanverfahren zu bewerten und muss in der Folge nur die Aspekte konkretisieren, die in den Bauleitplanverfahren noch nicht näher definiert werden konnten. Eine Genehmigung auf Grundlage der Gutachten und Auswertungen für die bestehende Stallanlage für 60.000 Masthähnchen liegt vor (RP KS 30.04.2012).

Für die Aufstellung der aktuellen Bauleitplanung wurden seitens des Antragstellers **Gutachten** für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage beauftragt, die der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan anhängen:

- Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018
- Geräuschprognose, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018

#### **Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben**

Im Planungsgebiet sind keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Vogelschutz) ausgewiesen bzw. gemeldet, gleiches gilt für Wasserschutz- und Über-





schwemmungsgebiete.

Nordwestlich von Hillartshausen befindet sich das FFH- sowie Naturschutzgebiet ‚Dreienberg bei Friedewald‘ in einer Entfernung von ca. 1,5 km, im Süden schließt sich das FFH-Gebiet ‚Landecker Berg bei Ransbach‘ in einer Entfernung von ca. 500 m an. Das Landschaftsschutzgebiet Dreienberg-Landecker verbindet und überlagert die beiden FFH Gebiete. Im Norden befindet sich zudem das FFH-Gebiet ‚Werra zwischen Philipppthal und Herleshausen‘.

Biotope nach § 30 BNatschG bzw. § 13 HAGBNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Gemäß § 8 (1) der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652) besteht für Verwaltungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der neuen KV noch nicht abgeschlossen waren, die Möglichkeit die Regelungen der bisherigen KV vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2015 (GVBl. S. 339), anzuwenden. Das Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach den Bestimmungen der KV 2015 abgearbeitet.

In der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Friedewald am 20.09.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Parallelverfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Hähnchenmastanlage Hillartshausen“, Ortsteil Hillartshausen, gefasst.

Die Bauleitplanverfahren werden nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) im zweistufigen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

## **4 Änderungspanung**

Auf der Fläche des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedewald wird bereits eine Hähnchenmastanlage für 60.000 Tiere betrieben. Die Anlage wurde vom Regierungspräsidium Kassel am 30. April 2012 nach § 4 BImSchG als privilegiertes Vorhaben genehmigt.

Die Eigentümer beabsichtigen den Betrieb um einen zweiten Stall zu erweitern, um die vorhandenen technischen Anlagen noch wirtschaftlicher betreiben zu können. Aufgrund von Abhängigkeiten der Anlagen zu den notwendigen Großvieheinheiten soll die Erweiterung nicht als privilegiertes Vorhaben sondern auf Basis einer kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

Die Gemeinde Friedewald plant auf Antrag des Vorhabenträgers die beschriebenen Flächen von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einem Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ zu entwickeln.

Aktuell werden die Flächen bereits in Teilen für die Hähnchenmast genutzt. Die Flächen sind über einen asphaltierten Wirtschaftsweg von Westen her an die K 12 angebunden. Die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche im Süden des Planbereiches wird aktuell ackerbaulich genutzt, sonstige Vegetationsstrukturen sind nicht vorhanden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Fläche von 1,88 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan schaffen.



## 5 Auswirkungen der Änderung

Mit der Umwidmung im Flächennutzungsplan sollen die vorhandenen und absehbar vorhersehbaren Nutzungen innerhalb eines Zeitraums von 15 bis 20 Jahren dargestellt werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28, Gemarkung Hillartshausen ‚Hähnchenmastanlage Hillartshausen‘ geschaffen.

Der Standort ist durch den vorhandenen Stall, der privilegiert gem. § 35 (1) BauGB auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet wurde, vorbelastet. Einige Anlagenteile (u.a. Zufahrt, BHKW, Lagerhalle, Miste, Futtersilos) werden mitgenutzt, so dass sich die Erweiterung auf ein weiteres Stallgebäude beschränkt. Durch die Mitnutzung werden auch wirtschaftliche Vorteile erzielt. Die Prüfung alternativer Planungsflächen ist damit eng an das bestehende Vorhaben gebunden.

Mit der Änderung in Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ kann über die verbindliche Bauleitplanung entsprechend Baurecht geschaffen werden. Die Flächen gehen der ackerbaulichen Nutzung verloren und wirken sich auf die Schutzgüter des BNatSchG bzw. UVPG aus.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das Vorhaben beschränkt, es verbleiben nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten über das aktuelle Vorhaben hinaus. Durch die Mitnutzung vorhandener Anlagenteile wird die Inanspruchnahme von Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB) minimiert.

Im Wesentlichen sind auch die Umweltauswirkungen in Bezug auf die sich verstärkenden Emissionen durch die Hühnermast zu prüfen. Dafür wurden entsprechende Gutachten erarbeitet (Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018). Die Geräuschprognose betrachtet alle Lärmquellen innerhalb des Gebietes und alle betriebsbedingten Fahrverkehre. Für die bestehende Ortslage ist nicht mit Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Hähnchenmastanlage zu rechnen.

Eine Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung erbrachte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Planungen und der örtlichen topographischen und witterungsbedingten Verhältnisse das Ergebnis, dass

- in Bezug auf Gerüche keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind,
- keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak und Stickstoff beeinträchtigt werden,
- der prognostizierte Staubniederschlag an maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant zu bewerten ist,
- schädliche Umweltauswirkungen durch Bioaerosole aus der Anlage nicht zu erkennen sind.

Durch die weitere Bebauung wird insbesondere das Schutzgut Boden beeinträchtigt. Die neue Stallanlage ist in das aufsteigende Gelände einzuschneiden, womit jedoch auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden können. In der Folge wird der Grad der Versiegelung im Gebiet zunehmen. Die Flächen gehen einem Teil der wildlebenden Tierarten verloren,



wobei der Lebensraum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und der bestehenden Stallanlage bisher schon eingeschränkt war.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan soll die Eingrünung der baulichen Anlagen gewährleistet werden. Gleiches gilt für die Regelung der naturschutzrechtlichen Kompensation. Aufgrund der aufsteigenden Topographie im Geltungsbereich des Plangebietes sind entsprechende Regelungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild im Bebauungsplan zu treffen. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu regeln sind und abschließend geregelt werden können.

## **6 Landschaftspflegerische Inhalte**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes enthält keine selbständigen Darstellungen, die sich auf landschaftsplanerische Inhalte beziehen.

Die konkreten landschaftspflegerischen Festsetzungen zur Gestaltung des Geltungsbereiches bzw. hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts auf der Grundlage der Zielsetzung für den örtlichen Raum, bleiben für die Plangebietsflächen dem parallel aufgestellten Bebauungsplan vorbehalten.

Der Bebauungsplan wird um die vorhandenen und geplanten Anlagen herum entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung der Anlagen treffen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in räumlicher Nähe des Eingriffsbereichs bzw. gem. den Vorgaben des BauGB ist grundsätzlich möglich und wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens konkretisiert und den Eingriffsflächen zugeordnet.

Thematisiert werden die landschaftspflegerischen Inhalte dieser Planung auch im Umweltbericht, Kapitel 7 dieser Begründung (ab Entwurfsstand).

## **7 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

Aufgrund der parallelen Verfahrensführung von Flächennutzungsplan-Änderung und vorhabenbezogenem Bebauungsplan wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Der Umweltbericht wird dort im Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes abgearbeitet und erst im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB als selbständiger Teil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wortgleich beigelegt.